

# **Tragende Gründe**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der PAR-Richtlinie: Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Vom 21. April 2022

#### Inhalt

1.	Rechts	grundlage	2
2.	Eckpur	nkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf		
4.	Darste	llung des Stellungnahmeverfahrens	4
4.1	Stellur	gnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	4
4.2	Eingegangene Stellungnahmen		
	4.2.1	Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	6
	4.2.2	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARC	
	4.2.3	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ)	8
	4.2.4	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)	
	4.2.5	Verzicht des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) auf di Abgabe einer Stellungnahme1	
4.3	Würdi	gung der Stellungnahmen 1	2
5.	Bürokr	atiekostenermittlung 1	2

#### 1. Rechtsgrundlage

Nach § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen, die zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind, einschließlich der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der zahnärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten und trägt dabei auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie psychisch kranker Menschen Rechnung. Die Richtlinien haben sich an dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse und des zahnmedizinischen Fortschrittes zu richten.

Die genannten Rechtsnormen bilden die Grundlage für die vorliegende Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR- Richtlinie) im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

#### 2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat der G-BA eine Änderung der PAR-Richtlinie beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf §§ 3, 11 und 13 zur Erhebung der Sondierungstiefen zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis.

Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAR-Richtlinie sind Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn zu erheben, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal.

Nach § 4 PAR-Richtlinie ist die systematische Behandlung einer Parodontitis angezeigt, wenn eine der in § 4 Nummern 1 bis3 PAR-Richtlinie bestimmten Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 PAR-Richtlinie erfolgt im Rahmen der UPT bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie sollte der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet werden, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt.

Allein zu Klarstellung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der Wortlaut nunmehr ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung).

Die Änderungen werden in § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a gleichgezogen.

## 3. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
03.12.2021	UA ZÄ	Beratung des Beschlussentwurfs und der Tragenden Gründe / Beschluss zur Weiterleitung an das Plenum
16.12.2021	Plenum	Beschlussfassung
16.02.2022	Plenum	Nachfrage des BMG im Rahmen der Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V
28.02.2022	UA ZÄ	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Wege der schriftli- chen Beschlussfassung
21.04.2022	Plenum	Würdigung der Stellungnahmen und Kenntnisnahme der aktualisierten Tragenden Gründe

# 4. Darstellung des Stellungnahmeverfahrens

# 4.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Name Fachgesellschaft	Eingang Stellung- nahme (Ja/Nein/ Verzicht)	Datum des Eingangs	Anmerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß §	91 Absatz 5 SGB V		
Bundeszahnärztekammer	Ja	21.03.2022	
Stellungnahmeberechtigte gemäß §	56 Absatz 3 SGB V		
Verband Deutscher Zahntechniker- Innungen	Verzicht		
Stellungnahmeberechtigte gemäß §	92 Absatz 7d Satz 1 Ha	lbsatz 1 SGB V	
Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Allge- meinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ)	Ja	15.03.2022	
Deutsche Gesellschaft für Infektiologie (DGI)	Nein		
Deutsche Gesellschaft Kinderzahnheilkunde (DGKiZ)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Laserme- dizin (DGLM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)	Ja	19.03.2022	
Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ)	Nein		
Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM)	Nein		
zusätzlich von AWMF ausgewählt			
Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich (DGI)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Kardiolo- gie - Herz- und Kreislaufforschung (DGK)	Nein		

Name Fachgesellschaft	Eingang Stellung- nahme (Ja/Nein/ Verzicht)	Datum des Eingangs	Anmerkungen
Deutsche Gesellschaft für Kranken-	Ja	28.02.2022	
haushygiene (DGKH)			
Deutsche Gesellschaft für Mund-,	Nein		
Kiefer- und Gesichtschirurgie			
(DGMKG)			
Deutsche Gesellschaft für Protheti-	Nein		
sche Zahnmedizin und Biomateria-			
lien (DGPro)			

Alle Stellungnahmeberechtigten, welche eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, haben auf eine Anhörung verzichtet.

#### 4.2 Eingegangene Stellungnahmen

#### 4.2.1 Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)



Bundeszahnärztekommer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)

Chausseestraße 13 10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0 Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de

BAN

DE55 3006 0601 0001 0887 69 BIC DAAEDEDDXXX

per E-Mail am 21.03.2022 an: dirk.holstein@g-ba.de martha.koehr@g-ba.de

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstraße 13 10587 Berlin

Ihr Schreiben vom	Durchwahl	Datum
28. Februar 2022	-142	21. März 2022

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen: Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) übersendeten Unterlagen zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen: Anpassung Rundung Sondierungstiefen.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begrüßt die geplante Änderung der PAR-Richtlinie und verzichtet auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Quitas Bes

Prof. Dr. Christoph Benz

Präsident der Bundeszahnärztekammer

#### 4.2.2 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)



Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Rundung Sondierungstiefen

Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e. V. (DG PARO)		
19.03.2022		
Stellungnahme	Begründung	

Die DG PARO unterstützt die Änderungen in § 3 Absatz 3 Nummer 1, § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a bezüglich des Runden von Sondierungstiefen, die durch den G-BA in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen wurde. Wir verzichten auf die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung.

Die Konkretisierung zum Runden von Sondierungstiefen ist aus Sicht der DG PARO fachlich richtig. Dieses Vorgehen entspricht dem gewohnten Vorgehen im Alltag und vermeidet die Gefahr einer Überbewertung durch stetes Aufrunden. In Abhängigkeit von der verwendeten Sonde sind zudem Messgenauigkeiten bis 0,2 mm (elektronische Sonden, z.B. Florida-Sonde) möglich. Die zunehmende Digitalisierung der zahnärztlichen Dokumentation lässt erwarten, dass vermehrt auch elektronische Sonden Eingang in die Versorgung bekommen.

#### 4.2.3 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ)



Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin Der Vorstand Liebigstraße 12 04103 Leipzig Tel.: 0341-97 21304 Fax: 0341-97 21319 Internet: www.dgaz.org E-Post: sekretariat@dgaz.org

15. März 2022

Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. (DGAZ)
über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA)
vom 16.12.2021
Anpassung/ Konkretisierung PAR Richtlinie neu

Sehr geehrter Herr Hollstein, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Februar 2022 informieren Sie die Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. (DGAZ) über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) vom 16.12.2021 über die Änderungen der neuen Parodontitisrichtlinie, in Kraft getreten am 01.07.2021, in den Paragraphen 3, 11 sowie 13.

In der Sache geht es um die Änderung bzw. Konkretisierung der Dokumentation der Messung eines möglichen parodontalen Attachmentsverlusts, wobei zukünftig Messungen mit einem Wert < 0,5 abgerundet sowie Werte ≥ 0,5 aufgerundet werden sollen. Folgende Änderungen wurden für die oben aufgeführten Paragraphen im GBA beschlossen:

- 1. Das Wort "aufgerundet" wird durch die Wörter "auf- oder abgerundet" ersetzt.
- Nach dem Wort "abgerundet" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: "Messwerte unter 0,5 mm sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden."

Der GBA gibt gemäß § 92 Absatz 7d Satz I Halbsatz I SGB V auch der DGAZ als wissenschaftlicher Fachgesellschaft Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.



Assozilert mit der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)



Gründungsmitglied des Arbeitskreises Ethik in der DGZMK



Stellungnahme der DGAZ vom 03.03.2022:

"Aus unserer Sicht ist, auch in Betrachtung einer parodontitis-spezifischen Befunderhebung im Bereich der Behandlung von Auß Patienten:innen, eine Konkretisierung durchaus sinnvoll, zumal davon ausgegangen werden kann, dass auf Basis des Einsatzes der möglichen Messinstrumente eine Auf- bzw. Abrundung bislang gelebte Praxis im (aufsuchenden) zahnärztlichen Alltag ist. Die Konkretisierung wird also ausdrücklich begrüßt!"

Wir teilen darüber hinaus mit, dass wir auf eine gesonderte Anhörung verzichten.

Wir bedanken uns für die Einbeziehung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. Ina Nitschke

lun Asdrling

Präsidentin

der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin

## 4.2.4 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)



Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Rundung Sondierungstiefen

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)		
28. 02. 2022		
Stellungnahme	Begründung	
Keine Einwände.	Bitte fügen Sie hier eine entsprechende Begründung ein.	

#### 4.2.5 Verzicht des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) auf die Abgabe einer Stellungnahme

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Bundesinnungs verband

VDZI . Mohrenstraße 20/21 . 10117 Berlin

10596 Berlin

An den Gemeinsamen Bundesausschuss Herm Dirk Hollstein Postfach 12 06 06

per E-Mail an dirk.hollstein@q-ba.de und martha.koehr@g-ba.de

Berlin, 02. März 2022

Wi/sba 4-340

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2022 Stellungnahmerecht gem. § 56 Absatz 3 SGB V des VDZI

hier: Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Sehr geehrter Herr Hollstein, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Februar 2022.

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen möchte in der oben genannten Angelegenheit von seinem Recht zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 56 Absatz 3 SGB V keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN

Dominik Kruchen

Präsident

Generalsekretär

Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin

Telefon 030 8471087-0 Telefax 030 8471087-29 E-Mail info@vdzi.de Web www.vdzi.de

Steuer-Nr. 27/620/61578

#### 4.3 Würdigung der Stellungnahmen

In den eingegangenen Stellungnahmen wird der Änderung der PAR-Richtlinie (Anpassung Rundung Sondierungstiefen) jeweils uneingeschränkt zugestimmt. Infolgedessen ergibt sich kein Änderungsbedarf am Beschluss vom 16. Dezember 2022.

#### 5. Bürokratiekostenermittlung

Durch den Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informations-pflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken